

## 32. Nachtrag zur Satzung der Debeka Betriebskrankenkasse

### Artikel I

§ 13g (gestrichen) wird umbenannt in „Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung“ und wird neu gefasst:

#### „I. Arbeitgeberbonus

##### 1. Präambel

Arbeitgeber erhalten einen Bonus für die Umsetzung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Debeka BKK schließt hierzu gemäß § 65a Abs. 2 SGB V mit von ihr ausgewählten Arbeitgebern einen Bonusvertrag. Dieser regelt die Voraussetzungen für die Bonusgewährung, die Nachweiseinbringung und die Höhe des Bonus.

##### 1. Teilnahmebedingungen

- Es existiert eine Betriebsvereinbarung bzw. eine bindende Absichtserklärung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement / zur betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Der Arbeitgeber stellt substantielle eigene finanzielle und/oder personelle sowie strukturelle Ressourcen zur Verfügung.
- Der Arbeitgeber verfügt über Gremien zur Steuerung der betrieblichen Gesundheitsförderung (z.B. Arbeitskreis Gesundheit).

##### 2. Maßnahmen

Gegenstand des Bonusvertrags sind Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, die den Anforderungen und den Handlungsfeldern des GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

##### 3. Nachweise und Bonuszahlung

Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und die Maßnahmen nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 SGB IX) sind. Die Dokumentation gilt als zahlungsbegründende Unterlage. Die Höhe und Auszahlung des Bonus wird im Bonusvertrag geregelt.

## II. Arbeitnehmerbonus

### 1. Maßnahmen

Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß §20 Abs. 5 SGB V zertifiziertem Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers im Handlungsfeld

- bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
- gesundheitsgerechte Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag
- verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb oder
- Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

erfolgreich teilnehmen. Die Debeka BKK schließt dazu mit dem Arbeitgeber einen Bonusvertrag nach Absatz I Nr. 1 ab.

### 2. Bonuszahlung

Der Bonus wird dem Versicherten als Geldbonus in Höhe von 10 Euro je Maßnahme ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr durch Vorlage der Bescheinigung die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme nachgewiesen wurde. Eine Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens 80 Prozent der jeweiligen Maßnahme absolviert wurden.“

## Artikel II

Der 32. Satzungsantrag wurde vom Verwaltungsrat am 29.11.2018 beschlossen.

Die Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



  
\_\_\_\_\_  
Vorstand

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 29. November 2018 beschlossene 32. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den *12.* Dezember 2018  
213 – 59770.0 – 568 / 99

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

